

# **Vertrag über Entsorgungsdienstleistungen**

(Interne Logistik/Dienstleistungen für die Bereitstellung des zentralen Abtransportes der Abfälle)

## **zwischen**

Gesundheit Nord gGmbH Klinikverbund Bremen,

Kurfürstenallee 130, 28211 Bremen,

vertreten durch die Geschäftsführerinnen Dr. Dorothea Dreizehnter und Heike Penon,

- nachfolgend: „Auftraggeber“ genannt –

## **und**

Der Firma \_\_\_\_\_

- nachfolgend „Auftragnehmer“ genannt –

## **Präambel**

Die Gesundheit Nord gGmbH, Klinikverbund Bremen (GeNo) ist einer der größten kommunalen Krankenhauskonzerne in der Bundesrepublik. Zum Unternehmen gehören die vier Krankenhäuser (Standorte) Klinikum Bremen-Mitte, Klinikum Links der Weser, Klinikum Bremen-Ost und Klinikum Bremen-Nord sowie das medizinische Versorgungszentrum Bremen (MVZ). Die rund 8.200 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter versorgen jährlich ca. 120.000 Patienten stationär und teilstationär und weitere 200.000 Patienten ambulant. Das Spektrum der medizinischen Leistungen reicht von der Versorgung von Unfallopfern bis zu hochspezialisierten Operationsmethoden, von der Geburtshilfe bis zur Altersmedizin, von der Transplantation bis zur Rehabilitation. Der Klinikverbund deckt mit seinem Spektrum der medizinischen Leistungen fast alle medizinischen Disziplinen ab.

Im Rahmen dieses Vertrages soll in Zusammenarbeit mit einem geeigneten und zuverlässigen Partner die interne Logistik für die Bereitstellung des zentralen Abtransportes der Abfälle an den Standorten Klinikum Bremen-Mitte und Klinikum Bremen-Ost etabliert werden.

Dies vorausgeschickt vereinbaren die Parteien das Folgende:

## **§1**

### **Vertragsgegenstand**

#### **(1)**

Gegenstand dieses Vertrages ist die interne Logistik bzw. Dienstleistungen für die Bereitstellung des zentralen Abtransportes der Abfälle an den Standorten Klinikum Bremen-Mitte und Klinikum Bremen-Ost des Auftraggebers.

Bezüglich der Einzelheiten sowie der konkreten Anforderungen an die Leistungserbringung wird auf die Leistungsbeschreibung, Anlage 1, zu diesem Vertrag sowie die weiteren mitgeltenden und konkretisierenden Unterlagen verwiesen.

**(2)**

Die öffentlich-rechtliche Entsorgungszuständigkeit des Auftraggebers bleibt hiervon unberührt.

## **§2**

### **Vertragsgrundlagen**

**(1)**

Zur Bestimmung der gegenseitigen Rechte und Pflichten des Auftraggebers und des Auftragnehmers, die Anforderungen an den Auftragnehmer und von ihm beauftragte Dritte sowie zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Vertragserfüllung werden die Vertragsinhalte durch folgende Vertragsgrundlagen bestimmt bzw. konkretisiert:

- diesen Vertrag über Entsorgungsdienstleistungen,
- die Leistungsbeschreibung, Anlage 1
- die weiteren Vergabeunterlagen und Bieterinformationen des Vergabeverfahrens „Entsorgungsdienstleistung für die GeNo / Zentral koordiniertes Management von Abfällen zur Verwertung und Beseitigung“, Anlagen 2 bis 4
- dass von dem Auftragnehmer im Vergabeverfahren abgegebene Angebot, nebst allen Anlagen und dort eingetragenen Preisen und, Anlagen 5-7
- die VOL/B in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.08.2003 (Bundesanzeiger vom 23.09.2003, Beilage Nr. 178 a).

Ergänzend gelten die jeweils einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen in der jeweils geltenden Fassung.

**(2)**

Bei der Leistungserbringung sind die einschlägigen bundes- und landesgesetzlichen Vorschriften, insbesondere die des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) und des Bremischen Ausführungsgesetz zum Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz in der jeweils gültigen Fassung einzuhalten.

**(3)**

Etwaige Geschäfts-, Liefer- oder Zahlungsbedingungen, einschließlich etwaiger allgemeiner Geschäftsbedingungen im Sinne von § 305 Abs. 1 Satz 1 BGB des Auftragnehmers sind ausdrücklich nicht Bestandteil dieses Vertrages.

## **§3**

### **Art und Menge der zu entsorgenden Abfälle**

**(1)**

Gegenstand der Entsorgungsverpflichtung des Auftragnehmers sind die in der Anlage 2 der Leistungsbeschreibung benannten Abfälle und Transporte.

**(2)**

Die Mengenangaben und Leistungsdaten aus der Leistungsbeschreibung basieren auf den aktuell vorliegenden Werten. Der Auftragnehmer hat selbst die Möglichkeit, sich anhand der Angaben in der

Leistungsbeschreibung ein Bild des zukünftigen Gesamtszenarios zu machen. Mögliche Abweichungen der tatsächlichen Mengen oder sonstigen Leistungsannahmen zu dem Mengenaufkommen der Vergangenheit oder den vom Auftragnehmer daraufhin zugrunde gelegten Prognosen sowie den in der Leistungsbeschreibung angegebenen Mengen bzw. sonstigen Leistungsannahmen sind nicht auszuschließen. Diese berechtigen keinen Vertragspartner, eine Anpassung der Vergütung zu verlangen. Die in der Leistungsbeschreibung aufgeführten Mengenangaben sind unverbindlich und begründen keinen Anspruch auf Richtigkeit. Durch das dynamische Betriebsgeschehen auf dem Gelände des Auftraggebers können sowohl die tatsächlichen Jahresmengen als auch die Anzahl der angegebenen Behälter, Entleerungen und Transporte von den in der Leistungsbeschreibung angegebenen Daten abweichen. Zudem können die Abfallmengen und die Anzahl der angegebenen Behälter, Entleerungen und Transporte auch saisonal schwanken.

**(3)**

Der Auftragnehmer hat keinen Anspruch auf eine bestimmte Zusammensetzung bzw. Qualität der zu entsorgenden Abfälle (zum Beispiel Störstoffanteil oder Heizwert der Abfälle). Der Auftragnehmer muss die Zusammensetzung der Abfälle aus eigener Fachkunde einschätzen. Tatsächliche Abweichungen von der Einschätzung des Auftragnehmers berechtigen ihn nicht zu einer Preisanpassung.

## **§4**

### **Pflichten des Auftragnehmers**

**(1)**

Der Auftragnehmer verpflichtet sich

- an den vom Auftraggeber in der Leistungsbeschreibung und den Anlage 2.1-2.3 der Leistungsbeschreibung definierten Standorten bereitgestellten Abfall abzuholen und zu den genannten, zentralen Entsorgungsplätzen zu transportieren und dort zu entsorgen. Dabei gelten die in der Leistungsbeschreibung und den Anlagen 2.1-2.3 der Leistungsbeschreibung detailliert beschriebenen Anforderungen.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich in diesem Rahmen insbesondere zur Einhaltung der unter 2.3 der Leistungsbeschreibung beschriebenen Mindest-Servicelevel (SLA).

Im Falle von Leistungsstörungen oder Umständen die Auswirkung auf die Leistungserbringung haben hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber entsprechend des unter 2.4 der Leistungsbeschreibung beschriebenen Eskalationsverfahrens zu informieren und auf eine Lösung hinzuwirken.

**(2)**

Der Auftragnehmer und gegebenenfalls von ihm für die Leistungserbringung beauftragte Dritte müssen für die vertragsgegenständlichen Leistungen als Entsorgungsfachbetrieb zertifiziert sein. Die Zertifizierung ist über die Vertragslaufzeit aufrecht zu erhalten.

**(3)**

Der Auftragnehmer und gegebenenfalls von ihm für die Leistungserbringung beauftragte Dritte sind verpflichtet, auf Mitteilung in Textform per E-Mail des Auftraggebers innerhalb einer Frist von 24

Stunden Container und Behälter zu leeren. Die Frist zur Leerung der Container oder Behälter beginnt erst mit der Aufforderung in der vorstehend beschriebenen Form.

**(4)**

Der Auftragnehmer hat für die Leistungserbringung nur qualifiziertes und zuverlässiges Personal einzusetzen, das über die zur Abstimmung und Abwicklung der Vorgänge erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse verfügt. Der Auftragnehmer verpflichtet sich für die Dauer der Vertragsdurchführung, die nachgewiesene Sach- und Fachkunde aufrecht zu erhalten. Für die Erfüllung von arbeits- und versicherungsrechtlichen, behördlichen und berufsgenossenschaftlichen Verpflichtungen der Unfallverhütung gegenüber dem eingesetzten Personal ist der Auftragnehmer verantwortlich. Er hat entsprechende Belehrungen des eingesetzten Personals in jeder Hinsicht eigenverantwortlich durchzuführen.

**(5)**

Der Auftragnehmer hat einen sachkundigen Verantwortlichen und einen Stellvertreter zu benennen, die dem Auftraggeber als Ansprechpartner in der mit der Leistungserbringung beauftragten Niederlassung für alle Fragen der regulären Auftragserfüllung im Tagesgeschäft sowie bei allen Störungen und sonstigen Fragen während der üblichen Geschäftsöffnungszeiten zur Verfügung stehen. Sie zeichnen verantwortlich für die Abhilfe aller angefragten Ereignisse (Störungen, Beschwerden etc.) im Rahmen der vereinbarten Fristen.

## **§5**

### **Rechte und Pflichten des Auftraggebers**

**(1)**

Der Auftraggeber unterrichtet den Auftragnehmer rechtzeitig, wenn dem Auftraggeber in Zusammenhang mit der Durchführung dieses Auftrages Umstände bekannt werden, die für die Leistungserbringung von Bedeutung sein können.

**(2)**

Der Auftraggeber stellt dem Auftragnehmer alle diejenigen bei ihm verfügbaren Informationen auf Anforderung zur Verfügung, die der Auftragnehmer für die ordnungsgemäße Erfüllung seiner Leistungspflichten benötigt.

**(3)**

Der Auftraggeber ist berechtigt, die sich aus diesem Vertrag für den Auftragnehmer ergebenden Verpflichtungen auf ihre Einhaltung zu kontrollieren und zu überwachen; dabei kann sich der Auftraggeber eines von ihm beauftragten Dritten bedienen. Bei nicht-Einhaltung von Verpflichtungen ist der Auftragnehmer entsprechend des unter 2.4 der Leistungsbeschreibung beschriebenen Eskalationsverfahrens zu informieren und auf eine Lösung hinzuwirken.

## **§ 6**

### **Unterauftragnehmer**

#### **(1)**

Der Auftragnehmer darf nach Maßgabe der Leistungsbeschreibung (dort unter 2. Anforderungen an den Auftragnehmer) Unterauftragnehmer mit der Erfüllung der ihm obliegenden Leistungen beauftragen.

#### **(2)**

Soweit Unterauftragnehmer nicht bereits vor Zuschlagserteilung benannt wurden, darf die Beauftragung nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers erfolgen. Die Unterauftragnehmer müssen in gleicher Weise wie der Auftragnehmer die erforderliche Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit aufweisen. Der Antrag des Auftragnehmers auf Erteilung der Zustimmung hat schriftlich unter Beifügung der notwendigen Nachweise und so rechtzeitig zu erfolgen, dass dem Auftraggeber eine Überprüfung der Angaben und Nachweise möglich ist (das heißt Zugang der vollständigen Unterlagen beim Auftraggeber mindestens vier Wochen vor beabsichtigter Übertragung).

#### **(3)**

Der Auftragnehmer verfährt bei der Übertragung der Leistungen an Unterauftragnehmer nach wettbewerblichen Gesichtspunkten. Mit den Unterauftragnehmern dürfen keine ungünstigeren Bedingungen – insbesondere hinsichtlich der Zahlungsweise und Sicherheitsleistungen – vereinbart werden, als die zwischen den Vertragsparteien gelten. Der Auftragnehmer hat den Unterauftragnehmers zu benennen.

#### **(4)**

Soweit der Auftragnehmer nach Maßgabe der Leistungsbeschreibung Unterauftragnehmer für die Erfüllung der ihm obliegenden Leistungen einsetzt, hat der Auftragnehmer für das Handeln des Unterauftragnehmers in gleichem Umfang wie für sein eigenes zu haften.

#### **(5)**

Der Auftragnehmer hat zur Gewährleistung der ordnungsgemäßen Leistungserbringung durch den Auftragnehmer das Handeln des Unterauftragnehmers zu überwachen. Der Auftragnehmer hat insbesondere zu gewährleisten, dass die in § 4 dieses Vertrages genannten Pflichten auch für den Betrieb des Unterauftragnehmers eingehalten werden.

#### **(6)**

Der Auftragnehmer muss sicherstellen, dass der Unterauftragnehmer die ihm übertragenen Leistungen nicht weiter vergibt, es sei denn, der Auftraggeber hat zuvor schriftlich zugestimmt. Absatz 1 bis 5 gelten entsprechend.

## **§7**

### **Vergütung und Abrechnung**

#### **(1)**

Für die auf Grundlage dieses Vertrages zu erbringenden Leistungen erhält der Auftragnehmer vom Auftraggeber eine Vergütung auf Grundlage der im Angebot genannten Preise. Mit diesen Vergütungen sind sämtliche Dienstleistungen, die auf Grundlage dieses Vertrages und nach Maßgabe der Leistungsbeschreibung vom Auftragnehmer zu erbringen sind, vergütet. Zu allen Netto-Vergütungen ist die jeweils gesetzlich festgelegte Mehrwertsteuer zu addieren.

**(2)**

Der Auftragnehmer hat bei der Kalkulation seiner Vergütungen alle relevanten Umstände zu berücksichtigen. Bei der Vergütung nach Absatz 1 handelt es sich bis zum 30.09.2028 um einen Festpreis, der keiner Preisanpassung unterliegt.

**(3)**

Die Rechnungen sind monatlich pro Standort des AG zu erstellen. Alle Rechnungen Dritter und Anlagen werden dem AG monatlich in digitaler Form zugestellt.

Die Abrechnung der Vergütung erfolgt monatlich bis zum 10. Kalendertag des laufenden Monats rückwirkend für den Vormonat (gleich Abrechnungsmonat). Die Auftragsnummer des Auftraggebers (TRAS-Nr.) ist auf der jeweiligen Rechnung und dem jeweiligen Leistungsschein anzugeben.

**(4)**

Der Auftraggeber ist berechtigt, mit etwaigen Forderungen gegenüber dem Auftragnehmer aufzurechnen. Der Auftragnehmer kann nur mit von dem Auftraggeber anerkannten oder rechtskräftigen Forderungen aufrechnen.

**(5)**

Zahlungen sind durch den Auftraggeber spätestens 30 Kalendertage nach Eingang der prüffähigen Abrechnung bargeldlos zu leisten. Als Tag der Zahlung gilt bei Überweisung von einem Konto der Tag der Hingabe oder Absendung des Auftrages an die Post oder das Postgeldinstitut.

## **§ 8**

### **Haftung, höhere Gewalt, Leistungshindernisse**

**(1)**

Der Auftragnehmer haftet im Rahmen dieses Vertrages für den ordnungsgemäßen Transport der Abfälle, insbesondere für Schäden, die durch unsachgemäßen Transport, Lagerung oder Entsorgung derselben entstehen. Er haftet in diesem Rahmen insbesondere für die strikte Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben, u.a. für die Einhaltung der Anforderungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) sowie den Bestimmungen der VOL/B, sofern in diesem Vertrag keine anderen Regelungen getroffen werden. Dies gilt auch für Handlungen eines Vertreters oder der von ihm für die Leistungserbringung eingesetzten Erfüllungsgehilfen oder von ihm beauftragte Dritte.

**(2)**

Dem Auftragnehmer obliegen während Ausführung der vertragsgegenständlichen Pflichten die uneingeschränkte Verkehrssicherungspflicht für seinen Leistungsbereich, insbesondere im Zusammenhang mit der Leerung der vertragsgegenständlichen Container, Behälter und sonstigen Gerätschaften. Der Auftragnehmer ist in diesem Rahmen insbesondere verpflichtet, etwaige

Gefahrenbereiche, die bei der Ausführung seiner vertragsgegenständlichen Pflichten entstehen, angemessen abzusichern. Er stellt erforderliche Warnschilder, Absperrungen und Beleuchtungen auf.

**(3)**

Der Auftraggeber ist über etwaige Schäden, die im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vertrages entstehen, unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

**(4)**

Die Haftung des Auftraggebers dem Auftragnehmer ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit begrenzt.

Dies gilt nicht bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Der Auftraggeber haftet insbesondere nicht für Schäden aller Art, die dem Auftragnehmer oder Dritten im Zusammenhang mit den Verpflichtungen aus diesem Vertrag entstehen. Wird er für solche Schäden haftbar gemacht, so hat ihn der Auftragnehmer von jeglichen damit in Verbindung stehenden Ansprüchen einschließlich etwaiger Prozess- und Anwaltskosten, die gegenüber dem Auftraggeber wegen Schäden erhoben werden, freizustellen.

**(5)**

Ist der Auftragnehmer durch höhere Gewalt, insbesondere Krieg, kriegsähnliche Ereignisse und Naturkatastrophen an der Erfüllung seiner Leistungsverpflichtungen gehindert, so ruht bis zum Wegfall des ursächlichen Ereignisses seine Pflicht zur Vertragserfüllung. Der Auftragnehmer hat seine Verhinderung und den Verhinderungsgrund und den Wegfall dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Streiks und Aussperrungen gelten nicht als höhere Gewalt. Ob die unterbliebenen Leistungen nach Wegfall der höheren Gewalt nachgeholt bzw. alternative Transportmöglichkeiten erschlossen werden, entscheiden die Vertragspartner im gegenseitigen Einvernehmen. Ist der Auftragnehmer durch höhere Gewalt an der Erfüllung seiner Leistungen gehindert, ist der Auftraggeber berechtigt, die jeweiligen Leistungen ganz oder teilweise auf eigene Kosten auszuführen oder von Dritten ausführen zu lassen.

**(6)**

Ist die Abholung witterungsbedingt eingeschränkt, ist der Auftragnehmer verpflichtet, die Leistung unmittelbar und unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb des nächsten Werktages nach Wegfall des witterungsbedingten Hindernisses nachzuholen.

**(7)**

Bei wiederholten oder schwerwiegenden Verstößen (z.B. nicht rechtzeitige Abholung des Abfalls, bei Verstößen gegen wesentliche SLA) gegen vertragliche Leistungen ist der AG berechtigt, die jeweilige Leistung, nach Ablauf einer von ihm in Textform per E-Mail gesetzten Frist von 2 Werktagen in eigener Regie auszuführen oder von Dritten ausführen zu lassen. Der Auftragnehmer haftet für die Kosten einer solchen Ersatzvornahme.

## **§ 9**

### **Versicherung, Sicherheitsleistung**

**(1)**

Der Auftragnehmer verpflichtet sich innerhalb einer Woche nach Abschluss des Vertrages, zur Abdeckung der vertraglichen Haftungsrisiken eine entsprechende Haftpflichtversicherung nachzuweisen. Die Deckungssummen pro Schadensfall müssen mindestens betragen:

- Betriebshaftpflichtversicherung mit mind. 5 Mio. EUR pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden.
- Umwelthaftpflichtversicherung mit mind. 5 Mio. EUR pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden
- Umweltschadensversicherung mit mind. 5 Mio. EUR für Kosten nach dem Umweltschadensgesetz

## **§ 10**

### **Laufzeit des Vertrages und Kündigung**

#### **(1)**

Das Vertragsverhältnis beginnt am **01.10.2026** und wird befristet für einen Zeitraum von 24 Monaten geschlossen, so dass es mit Ablauf des **30.09.2028** automatisch endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

Dem Auftraggeber wird ein zweimaliges Optionsrecht eingeräumt, den Vertrag nach Ablauf der Befristung jeweils um 12 Monate zu verlängern. Die Option muss spätestens 3 Monate vor Ablauf der Vertragslaufzeit, mithin bis zum 30.06.2028 bzw. 30.06.2029, schriftlich gegenüber dem Auftragnehmer ausgeübt werden. Macht der Auftraggeber von seinem Optionsrecht Gebrauch, sind beide Vertragspartner berechtigt, zum 01.10. des jeweiligen Jahres, eine Anpassung der Vergütung auf Basis des Verbraucherpreisindex (Stichtag 01.06. des Jahres) zu vereinbaren.

#### **(2)**

Der Vertrag kann nicht ordentlich gekündigt werden. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

#### **(3)**

Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

- der Auftragnehmer seinen Verpflichtungen trotz zweimaliger schriftlicher Anmahnung nicht nachkommt;
- der Auftragnehmer einen Insolvenzantrag gestellt hat, über das Vermögen des Auftragnehmers das gerichtliche Insolvenzverfahren eröffnet oder das Insolvenzverfahren mangels Masse nicht eröffnet wird.

#### **(4)**

Die Kündigung bedarf der Schriftform.

## **§11**

### **Schlussbestimmungen**

#### **(1)**

Alle Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung oder Aufhebung dieser Schriftformklausel. Mündliche Abreden sind unwirksam.

#### **(2)**

Bei Änderungen abfallrechtlicher, abfallwirtschaftlicher oder sonstiger Anforderungen betreffend die Pflichten aus diesem Vertrag sowie bei Änderungen des Betriebsgeschehens beim Auftraggeber sind die Vertragsparteien verpflichtet, diesen Vertrag den geänderten Umständen, soweit rechtlich zulässig anzupassen. Der Auftraggeber ist dabei berechtigt, solche Vertragsanpassungen zu verlangen, die dem Auftragnehmer zumutbar sind und durch eine Änderung des Entsorgungssystems bedingt werden. Eine Änderung des Entsorgungssystems liegt vor allem auch dann vor, wenn der Betrieb von bestimmten Betriebsgebäuden über die Angaben der Leistungsbeschreibung hinaus eingestellt wird oder über die Angaben in der Leistungsbeschreibung hinaus neue Betriebsgebäude in Betrieb genommen werden.

#### **(3)**

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist die Stadt Bremen.

## **§ 12**

### **Salvatorische Klausel**

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, gleich aus welchem Grund, wird hierdurch die Wirksamkeit und Durchführbarkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt; dies gilt insbesondere für den Fall, dass eine Bestimmung entgegen dem ausdrücklichen Willen der Parteien gegen datenschutzrechtliche Vorschriften verstoßen sollte. Es ist den Parteien bekannt, dass nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs eine salvatorische Klausel lediglich zu einer Beweislastumkehr führt. Es ist jedoch die ausdrückliche Absicht der Parteien, die Gültigkeit der verbleibenden Bestimmungen in jedem Fall zu erhalten und demgemäß die Anwendbarkeit von § 139 BGB insgesamt auszuschließen. Die Parteien verpflichten sich in einem solchen Falle anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung eine solche Ersatzregelung zu vereinbaren, die dem ursprünglichen Regelungsziel möglichst nahekommt und einen entsprechenden wirtschaftlichen Erfolg gewährleistet. Erweist sich dieser Vertrag als lückenhaft, sind die Parteien verpflichtet, sie unter Beachtung der erkennbaren wirtschaftlichen Zielsetzung zu ergänzen.

Bremen, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Gesundheit Nord gGmbH  
Klinikverbund Bremen

\_\_\_\_\_  
Auftragnehmer

\_\_\_\_\_  
Gesundheit Nord gGmbH  
Klinikverbund Bremen